



---

# Personalgesetz

der Stadt Ilanz

---

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gleichstellung der Geschlechter	8.2.1
Art. 2	Geltungsbereich	8.2.1
Art. 3	Subsidiäres Recht	8.2.1
Art. 4	Personal	8.2.1
Art. 5	Stellen	8.2.1
Art. 6	Stellenausschreibung	8.2.1
Art. 7	Personalchef	8.2.1

## II. Dienstverhältnis

Art. 8	Rechtsnatur	8.2.1
Art. 9	Begriff	8.2.2
Art. 10	Wahl, Einstellung	8.2.2

## III. Rechte der Mitarbeiter

Art. 11	Grundlohn, Entschädigung	8.2.2
Art. 12	13. Monatslohn	8.2.2
Art. 13	Gehaltszulagen	8.2.3
Art. 14	Personalvorsorge	8.2.3
Art. 15	Unfallversicherung	8.2.3
Art. 16	Krankenversicherung	8.2.3
Art. 17	Haftpflichtversicherung	8.2.3
Art. 18	Lohnfortzahlung	8.2.3
Art. 19	Spesenentschädigung	8.2.3

## IV. Pflichten der Mitarbeiter

Art. 20	Wohnsitz	8.2.4
Art. 21	Arbeitszeit	8.2.4
Art. 22	Nebenbeschäftigung	8.2.4
Art. 23	Amtsgeheimnis	8.2.4

## V. Inkrafttreten

Art. 24	Inkrafttreten	8.2.4
---------	---------------	-------

# Personal-Gesetzgebung der Stadt Ilanz

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

### Art. 2

Dieses Gesetz regelt das Dienstverhältnis der Mitarbeiter der Stadt, die ihre Obliegenheiten gegen Jahres-, Monats- oder Stundenlohn bzw. gegen Tag- oder Sitzungsgelder ausüben. Geltungsbereich

Wo ein schriftlicher Dienstvertrag erforderlich ist, bildet dieses Gesetz einen integrierenden Bestandteil. Dasselbe gilt bei einem allfälligen Stellenbeschrieb.

Für die Lehrkräfte gilt dieses Gesetz als Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen und städtischen Gesetzgebung.

Der Stadtrat kann ergänzend zu diesem Gesetz Pflichtenhefte für einzelne Stellen erlassen.

### Art. 3

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, sind die jeweils geltenden Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung massgebend. Subsidiäres Recht

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

### Art. 4

Zum Personal im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Mitarbeiter der Stadt. Personal

### Art. 5

Die Schaffung neuer Stellen ist Sache der Einwohnerversammlung. Stellen

### Art. 6

Freie Planstellen werden im amtlichen Publikationsorgan der Stadt und nötigenfalls in der Tages- oder Fachpresse ausgeschrieben. Stellenausschreibung

Die Ausschreibung richtet sich grundsätzlich an beide Geschlechter.

### Art. 7

Als Personalchef und Betreuer der Personalkontrolle amtiert der Stadtschreiber als Personalchef Sekretär des Stadtammanns. Personalchef

## II. Dienstverhältnis

### Art. 8

Die Dienstverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Rechtsnatur

#### Art. 9

Als Beamte vollamtlich angestellt sind Mitarbeiter, wenn sie für mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit gewählt sind und die Stelle im Stellenplan enthalten ist.

Als Beamte teilsamtlich angestellt sind Mitarbeiter, wenn sie für weniger als die Hälfte der Normalarbeitszeit gewählt sind und die Stelle im Stellenplan enthalten ist.

Aushilfen sind Mitarbeiter, die für eine teilzeitliche oder temporäre Tätigkeit ausserhalb des Stellenplanes gewählt sind.

Nebenamtliche Mitarbeiter sind ausserhalb der engeren Verwaltungsorganisation tätig. Dazu gehören insbesondere Kommissionsmitglieder, Experten, Berater und andere Beauftragte.

#### Art. 10

Die Beamten, Aushilfen und die nebenamtlichen Mitarbeiter werden vom Stadtrat gewählt. Die Einstellung von Lehrlingen oder Aushilfen, temporären Werk- und Waldarbeitern sowie die Festsetzung der Entlohnung derselben ist Sache des Stadtrates.

Die Lehrer werden vom Schulrat gewählt.

Die Kindergärtnerinnen werden von der Kindergartenkommission gewählt.

### III. Rechte der Mitarbeiter

#### Art. 11

Die Mitarbeiter erhalten einen Grundlohn zuzüglich allfälliger Sozial- und besonderer Zulagen. Grundlohn, Entschädigung

Die Einreihung erfolgt durch den Stadtrat bzw. Schulrat.

Der Grundlohn besteht aus den Lohnansätzen mit eingebautem allfälligen Teuerungsausgleich.

- a) Die vollamtlich angestellten Mitarbeiter werden in Gehaltsklassen gemäss Skala der kantonalen Personalverordnung eingeteilt.
- b) Die teilsamtlich angestellten Mitarbeiter werden in Prozenten einer Gehaltsklasse entlohnt.
- c) Das Grundgehalt der Lehrer richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Lehrerbeförderungsverordnung.
- d) Das Grundgehalt der Kindergärtnerinnen richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.
- e) Die Aushilfen erhalten Taggeld oder Stundenlohn.
- f) Die Entschädigung der nebenamtlichen Mitarbeiter richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen.

#### Art. 12

Den Mitarbeitern wird sinngemäss der kantonalen Personalverordnung im November ein 13. Monatslohn ausbezahlt.

#### Art. 13

Die Personalgruppen a – e hievor erhalten die Sozial- und besonderen Gehaltszu- Gehaltszulagen  
lagen gemäss jeweils geltender kantonaler Personal- bzw. Lehrerbesoldungsver-  
ordnung. Über die Ausrichtung von allfälligen Ortszulagen entscheidet der Stadtrat.

#### Art. 14

Der Kreis der versicherten Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Personal-  
Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorsorge  
(BVG).

Zur Deckung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge leisten der Arbeit-  
geber und die Arbeitnehmer einen Beitrag. Über die Aufteilung entscheidet der  
Stadtrat nach Absprache mit dem Personalausschuss, bestehend aus dem Perso-  
nalchef und je einem Vertreter der Verwaltung und der Werk- und Waldgruppe.

Für die Lehrkräfte gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Pensi-  
onsskasse bzw. Lehrerbesoldungsverordnung.

#### Art. 15

Der Kreis der versicherten Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Unfall-  
Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG). versicherung

Die Stadt trägt die Prämie der Berufsunfallversicherung. Der Stadtrat kann die  
Prämie der Nichtberufsunfallversicherung ganz oder teilweise auf die Versicherten  
abwälzen.

#### Art. 16

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich für die Kosten von Arzt und Arznei sowie für Krankenversi-  
Spitalbehandlung ausreichend zu versichern. cherung

Der Stadtrat schliesst eine Kranken-Taggeld-Versicherung ab. Er legt die Höhe der  
Prämie der Versicherten fest.

#### Art. 17

Die Stadt versichert die Mitarbeiter für deren Haftpflicht aus dienstlicher Tätigkeit Haftpflichtversi-  
gegenüber Dritten. Die Regressansprüche richten sich nach den Bestimmungen cherung  
des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes.

#### Art. 18

Während nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit, Berufs- oder Nicht- Lohnfortzahlung  
berufsunfall wird den Mitarbeitern der volle Lohn während 720 Tagen ausgerichtet.

Für Lohnzahlung bei Militär- und Zivilschutzdienst gelten die einschlägigen Be-  
stimmungen der kantonalen Personalverordnung.

#### Art. 19

Die Spesenentschädigung richtet sich nach der Verordnung über Spesenentschä- Spesenentschä-  
digung an städtische Funktionäre. Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss digung  
kantonalen Personalverordnung.

#### **IV. Pflichten der Mitarbeiter**

##### Art. 20

Die vollamtlich angestellten Mitarbeiter sind verpflichtet, in der Stadt Wohnsitz zu nehmen. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Wohnsitz

##### Art. 21

Die Gesamt-Arbeitszeit richtet sich nach der kantonalen Personalverordnung. Der Stadtrat regelt die tägliche Arbeitszeit. Arbeitszeit

Bei den Lehrern richtet sich die Arbeitszeit nach den kantonalen und städtischen Vorschriften.

Die Überzeitabgeltung richtet sich nach der kantonalen Personalverordnung.

##### Art. 22

Zur Übernahme eines öffentlichen Amtes, zur Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit oder einer zeitraubenden Nebenbeschäftigung benötigen vollamtlich angestellte Mitarbeiter eine Bewilligung des Stadtrates bzw. Schulrates. Zudem gelten subsidiär die Bestimmungen gemäss Stadtverfassung und Schulgesetz. Nebenbeschäftigung

Die zuständige Stadtbehörde kann eine erteilte Bewilligung jederzeit rückgängig machen.

##### Art. 23

Betreffend Geheimhaltungspflicht, Aktenedition, Zeugnis vor Gericht und Information an die Medien gelten die Bestimmungen gemäss kantonaler Personalverordnung. Amtsgeheimnis

#### **V. Inkrafttreten**

##### Art. 24

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung vom 10. März 1996 per 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt die Personalverordnung vom 5. Oktober 1973 samt den Teilrevisionen und alle zu ihr in Widerspruch stehenden Beschlüsse. Inkrafttreten

Der Stadtammann

B. Calörtscher

Der Stadtschreiber

U. Battaglia